

Intelligenz=

für die Oberamts-

Blatt

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nr. 34.

1833.

Dienstag,

30. April.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Nach gemachten Erfahrungen wird es in neuerer Zeit unterlassen, der früher gegebenen Vorschrift gemäß von jedem — an einen Metzger oder Wirth verkauften Stück Vieh — was zu einer richtigen Controle über verkauftes und geschlachtetes Vieh nöthig ist, — Anzeige zu machen, daher die Ortsvorsteher aufgefordert werden, den Amtsuntergebenen die Befolgung dieser Vorschrift bei Strafe für den Unterlassungsfall aufzugeben.

Den Ortsvorstehern wird die pünktliche Ausstellung der Viehurkunden und richtige Führung der Viehverkaufsregister besonders eingeschärft, auch werden sie zur genauen Vollziehung der §§. 14 15 und 16 der Instruktion über das Accisegesetz aufmerksam gemacht.

Die Angabe eines falschen Namens eines Käufers wird strenge bestraft.

Den 27. April 1833.

R. Oberamt,
Fritz.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Frutenhof, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen Jakob Kugler, Zimmermann in Frutenhof, Schultheißenamts Grüntal ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche

Dienstag der 4. Juni d. J.

festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners Morgens 8 Uhr in dem Wirthshaus zum Hirsch in Grüntal entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche, ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein unmittelbar nach der Liquidationshandlung auszusprechendes Erkenntniß

von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen werden, sie seien rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objekte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Den 22. April 1833.

K. Obergericht,
K ü b e l.

Oberbrändi, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen Johannes Fink, Schmidt in Oberbrändi, Schultheißerei Wittendorf, ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche Donnerstag der 30. Mai d. J. festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners, Morgens 9 Uhr in dem untern Wirthshaus zu Wittendorf entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Reesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein unmittelbar nach der Liquidations-Handlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen werden, sie seien rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objekte, so wie der Wahl

des Güterpflegers der Erklärung sämtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Den 22. April 1833.

K. Obergericht,
K ü b e l.

Thumlingen, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen Christian Schmid, Schmidt in Thumlingen ist der Gant rechtskräftig erkannt, und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche,

Donnerstag der 23. Mai d. J.

festgesetzt worden, an welchem Tage alle diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners

Morgens 9 Uhr

in dem Wirthshause zum Ochsen daselbst entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Reesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein unmittelbar nach der Liquidations-Handlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen, auch wird von den Nichterscheinenden angenommen werden, sie seien rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objekte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Freudenstadt den 15. April 1833.

K. Obergericht,
K ü b e l.

Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen Friedrich Adrion in Loßburg ist der Gantt rechtskräftig erkannt, und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche

Dienstag der 9. Mai d. J. festgesetzt worden, an welchem Tage alle diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an diese Ganttmasse zu machen haben, sowie die Bürgen des Gemeinschuldners,

Morgens 8 Uhr in dem Wirthshause zum Ochsen daselbst entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben. Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein unmittelbar nach der Liquidationshandlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Richterscheinenden angenommen werden, sie seyen rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objekte, sowie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämtlicher erscheinenden Glaubiger beigetreten.

Den 9. April 1835.

K. Oberamtsgericht,
Kübel.

Gündringen, Kameralamts Horb. [Pfarrscheuren-Bauwesen.] Bei der in Gündringen neu zu erbauenden Pfarrscheuer sind berechnet, die Arbeiten des

Maurers und Steinhauers auf	782 fl. 38 kr.
Zimmermanns	— 911 fl. 56 kr.
Schreiners	— 33 fl. 14 kr.
Schlossers	— 50 fl. 2 kr.
Glasers	— 4 fl. 8 kr.
Flüsterers	— 9 fl. 10 kr.

Die Accords-Verhandlung nach Procenten-Abzug wird am

Freitag den 3. Mai

Vormittags 10 Uhr

in dem Orte Gündringen vorgenommen, dabei aber kein Meister zugelassen werden, welcher nicht als ganz tüchtiger Handwerksmann entweder dem Bauinspectorate Bahligen bereits bekannt ist oder sich dießfalls durch das schriftlich Zeugniß eines K. Bauraths oder Bauinspectors ausweist. In Betreff des Prädikats und Vermögens haben sich die Meister durch obrigkeitliche von den Oberämtern beglaubigte Zeugnisse auszuweisen.

Den 19. April 1835.

K. Kameralamt Horb,
und

K. Bauinspektorat
Bahligen.

Herrenberg. [Verkaufs-Gegenstände.] Die, wegen der gefürchteten Cholera angeschaffte 188½ Ellen weiß wollen Tuch zu Teppichen bestimmt, in 6 Stück bestehend, und 467 Ellen leine Tuch in verschiedenen Stücken werden am Montag den 13. Mai d. J. im Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu sich die Liebhaber an dem gedachten Tage Morgens 8 Uhr auf hiesigem Rathhaus einzufinden wollen.

Den 24. April 1835.

Stadtpfeger Stöckler.

Außeramtliche Gegenstände.

Ragold. Den ersten Mai als am Phil. Jakobi Feiertag wird, wenn die Witterung günstig ist die Regalbahn erdffnet, und ein Kegelschieben statt finden, wozu ergebenst einladet

den 29. April 1833.

Eisele, Lammwirth.

Altenstaig. Bei dem Unterzeichneten liegen 300 fl. Pflugschafts Gelder gegen gesetzliche Versicherung sogleich zum Ausleihen parat.

Den 28. April 1833.

Schbnfärber Kiemlen.

Sindlingen, Oberamts Herrenberg. [Wein feil.] Bei Franz Carl Walter sind mehrere Gattungen neuer Weine zu haben, und zwar mit der Bemerkung, daß er die Herrn Weinkäufer auf jede Art so billig als irgendwo behandeln werde.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Ragold,
den 27. April 1833.

Dinkel 1 Schfl.	5fl. —kr.	4fl. 50kr.	4fl. 36kr.
Verkauft wurden:			40 Scheffel.
Haber —	5fl. —kr.	4fl. 48kr.	—fl. —kr.
Verkauft wurden:			6 Scheffel.
Gersten —	8fl. 16kr.	8fl. —kr.	—fl. —kr.
Verkauft wurden:			4 Scheffel.
Roggen —	8fl. 56kr.	8fl. 48kr.	—fl. —kr.
Verkauft wurden:			3 Scheffel.

Fleisch-Preise.

Ochsenfleisch 1 Pfund	7kr.
Rindfleisch 1 Pfund	6kr.
Schweinefleisch mit Speck	9kr.
— ohne	8kr.
Kalbsteisch 1 Pfund	6kr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod 8 Pfund	20kr.
1 Kreuzerweck schwer	8 1/2 Loth.

In Altenstaig,

den 24. April. 1833.

Dinkel 1 Schfl.	5fl. 15kr.	5fl. —kr.	4fl. 48kr.
Haber 1 —	5fl. —kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Kernen 1 Sri.	1fl. 24kr.	1fl. 22kr.	—fl. —kr.
Roggen —	1fl. 8kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Gersten —	1fl. 4kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.

Der Bischof und der Bettelknabe.

Einst gieng ein Bischof durch die Stadt,
Als sich ein Bettelbub ihm naht,
Der tief mit abgezognem Hut
Ihn anspricht: Herr, sehn sie doch so gut,
(Bis an den Hals steck ich in Schulden)
Und schenken Sie mir einen Gulden
Zu diesem lieben neuen Jahr;
Das wär' ein christlich Werk, für wahr.
Was! schreit der Bischof eifersvoll,
Ich glaube, Junge, du bist toll.
Ein Gulden bei so schlechter Zeit
Ist wahrlich keine Kleinigkeit! —
Nun, Herr, fällt ihm der Bettler ein,
So mögen es acht Groschen seyn,
Nichts, nichts! versetzt der Bischof drauf! —
Ihr Gnaden einen Groschen dann.
Fort, fort! auch den nicht. — Nun, wohlan,
Ein Heller ch'en. — Geh' deiner Straße!
Nichts, gar nichts, hörst du? — das ist arg!
Doch sind Sie mit dem Gelde farg,
So lassen Sie sich nur bewegen,
Und geben mir blos Ihren Segen.
Den sollst Du haben, lieber Sohn,
Erwiderte mit süßem Ton
Der Geistliche: Knie hin vor mir,
Den besten Segen geb' ich dir!
Nein! sprach der Bube gar verwegen,
Behalten Sie nur Ihren Segen,
Ich hab' ihn allzuschnell begehrt;
Denn wär' er einen Heller werth,
Hochwürd'ger Herr, Sie gäben ihn
Gewiß nicht so guwillig hin.

Gretchens Selbstgespräch.

Den Augendoktor in der Stadt,
Den hat mein armer Vater satt! —
Der läßt für bischen Kost und Wohnen
Mit vielen Gulden sich belohnen. —
Ein paarmal mir in's Aug' zu schau'n,
Drei Carolin. — Doch, im Vertrau'n,
Dem Vater ist schon Recht geschehen,
Weiler mit Hans nicht läßt mich ziehen
Der hätte gerne, oft und traut,
Amsonst in's Auge mir geschaut.